

ports aus anderen Staaten oder Gebieten in das Territorium der DDR.

Herstellen beinhaltet alle Methoden der Produktion von Schriften, Gegenständen und Symbolen im Sinne des Tatbestands, insbesondere Drucken, Schreiben, Malen, Filmen, Fotografieren und dergleichen, einschließlich des Herstellens entsprechender Druckwalzen, Drucksätze und anderer beim Herstellen verwendeter Gegenstände, die den diskriminierenden Inhalt ebenfalls aufweisen.

Verbreiten ist das Zugänglichmachen an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis unmittelbar durch den Täter oder in seinem Auftrag durch andere Personen. Verbreiten umfaßt die vielfältigsten Mittel und Methoden, z. B. das Verteilen, Auslegen, Übersenden, Ausstellen oder Vorführen.

Anbringen liegt vor, wenn Schriften, Gegenstände oder Symbole mit einem anderen Gegenstand verbunden und auf diese Weise anderen Personen zugänglich gemacht werden. Darunter fällt z. B. das Schreiben von Hetzlosungen an Mauern, Zäune, Brücken, auf Straßen oder Fahrzeugen sowie das Anheften bzw. Ankleben von Flugblättern an andere Gegenstände.

Freundschafts- und Bündnisbeziehungen nach Ziff. 3 sind weiter gefaßt als nach § 108. Es werden sowohl die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der DDR zu Staaten als auch die Beziehungen zu nicht staatlich konstituierten fortschrittlichen gesellschaftlichen Kräften, so z. B. zu kommunistischen und Arbeiterparteien, erfaßt.

Ziffer 4 erfaßt das Androhen von Verbrechen gegen die DDR und das Auffordern zum Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung.

Androhen eines Verbrechens gegen den Staat liegt vor, wenn die angedrohte Handlung den Merkmalen eines Verbrechens gegen die Souveränität der DDR (Kapitel 1) oder eines der im 2. Kapitel beschriebenen Staatsverbrechen ent-

spricht. Nicht erforderlich ist, daß der Täter die Androhung tatsächlich verwirklichen will oder daß ihr Empfänger sie tatsächlich als ernstgemeint auffaßt. Der Tatbestand ist bereits dann verwirklicht, wenn der Täter will, daß seine Drohung so aufgefaßt wird, als wolle er sie verwirklichen. Schon damit kann er sein Ziel, anzugreifen bzw. aufzuwiegeln, erreichen.

Auffordern zum Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR braucht nicht an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet zu sein. Die Aufforderung kann auch in Form von Schriften, Symbolen oder mündlichen Äußerungen für die Allgemeinheit bestimmt sein. Sie muß auch nicht auf das Begehen von Straftaten abzielen. Geschieht das, dann muß geprüft werden, ob der Täter damit einen weiteren Straftatbestand verwirklicht hat. Auffordern muß nicht mit Anstiftung identisch sein, da nicht vorausgesetzt wird, daß der Empfänger eine entsprechende Handlung begeht.

Ziffer 5 richtet sich gegen die Verherrlichung von Faschismus und Militarismus und Rassenhetze.

Verherrlichen liegt vor, wenn Faschismus oder Militarismus angepriesen bzw. als anzustrebender Zustand dargestellt werden oder mündliche, schriftliche bzw. in anderer Form erfolgende Äußerungen darauf gerichtet sind, faschistische (auch neofaschistische) oder militaristische Ideen, Ideologien, Praktiken oder Verbrechen zu glorifizieren oder zu propagieren. In diesem Charakter der Äußerungen liegt auch das objektive Abgrenzungskriterium zwischen Verherrlichen gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 5 und Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters gemäß § 220 Abs. 3.

Rassenhetze (vgl. § 92 Anm. 2) liegt dann vor, wenn damit zugleich die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung angegriffen werden. Ist das nicht